

ANLAGENBEZOGENER UMWELTSCHUTZ UND UMWELTBEWERTUNG

Abteilung I/1



Herr
Thomas Schreier

Hürschweg 212
8990 Bad Aussee

Wien, am 01.09.2017

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

22.8.2017

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-UW.1.4.2/0115-
I/1/2017

Sachbearbeiter(in)/Klappe

Anfrage nichtamtlicher Sachverständige; Antwortschreiben BMLFUW

Sehr geehrter Herr Schreier!

Bezugnehmend auf Ihre zweite Anfrage per E-Mail vom 22.08.2017 betreffend medizinischer Sachverständiger können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Wie bereits in unserem Antwortschreiben vom 18.08.2017 mitgeteilt, ist die Auswahl der konkreten Person des (amtlichen oder nichtamtlichen) Sachverständigen Sache der jeweils für das Verwaltungsverfahren zuständigen Behörde.

In Verfahren nach dem Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-G 2000) kann die Behörde gemäß § 3 b Abs. 1 UVP-G 2000 aufgrund der Komplexität in Verfahren über die Umweltverträglichkeitsprüfung von Vorhaben nicht amtliche Sachverständige auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 und 3 AVG beiziehen.

Zur Qualifikation einzelner Sachverständiger, die in Verfahren nach dem Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-G 2000) von den UVP-Behörden ausgewählt und bestellt werden, können wir keine Auskunft bzw. Beurteilung abgeben, da dies in die Zuständigkeit der entsprechenden Behörde fällt.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Auskünften weitergeholfen zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen.

Für den Bundesminister:
Dr Waltraud Petek

Elektronisch gefertigt.



